

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Was	Details	Erläuterung
<p>Bei Tätigkeit mit Infektionsgefährdung: Pflichtvorsorge Erstuntersuchung</p> <p>Bemerkung: Teilnahme an Pflichtvorsorge ist Tätigkeitsvoraussetzung. Vom Beschäftigten können die <u>Untersuchungsinhalte</u> abgelehnt werden. Dann erfolgt die Pflichtvorsorge als <u>Beratungsgespräch</u>.</p> <p>erste Nachuntersuchung folgende Nachuntersuchungen fakultative Nachuntersuchungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit als Zahnarzt/-helfer/-in/Zahnmedizinische Fachangestellte oder Assistenzarzt im Berufsleben • Auszubildende/Auszubildender • nach 12 Monaten • im Abstand von 36 Monaten • bei Infektionsverdacht • bei vermutetem Zusammenhang Erkrankung/Arbeitsplatz • falls bei einer Erkrankung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung eine vorzeitige Nachuntersuchung angezeigt ist 	<ul style="list-style-type: none"> • nach BioStoffV und ArbMedVV • durch einen Arbeitsmediziner / Betriebsmediziner • Führung einer Vorsorgekartei beim Arbeitgeber • Aufbewahrung der ärztlichen Bescheinigungen • Kosten trägt der Arbeitgeber
Immunisierungspflichtangebot	<ul style="list-style-type: none"> • Hepatitis B <p>zusätzlich in Praxen mit regelmäßiger Behandlung von Kindern <u>und</u> unvollständigem Immunstatus der Mitarbeiterin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masern/Mumps/Röteln • Pertussis • Varizellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufklärung über Immunisierungsmöglichkeit • Dokumentation der angebotenen Impfung • Kosten der Impfung trägt der Arbeitgeber • nach Grundimmunisierung serologische Kontrolle des Antikörper-Titers (Hep. B) Anti-HBs • keine Auffrischimpfungen bei ausreichendem Antikörper-Titer (sächsische Impfempfehlung E 1, 2016) lebenslang
Untersuchungen nach §§ 32-46 JArbSchG	siehe Kapitel Jugendarbeitsschutz (2.3)	siehe Kapitel Jugendarbeitsschutz (2.3)
<p>Bei Tätigkeit mit Hautgefährdung/ Feuchtarbeit: Pflichtuntersuchung</p> <p>Angebot einer Untersuchung</p>	<p>bei regelmäßiger Tätigkeit > 4 Std./ Tag</p> <p>bei regelmäßiger Tätigkeit von 2 bis 4 Std./ Tag</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach GefStoffV und ArbMedVV • Kosten trägt der Arbeitgeber
Immunisierungsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Hepatitis A • Influenza 	<ul style="list-style-type: none"> • entsprechend sächsischer Impfempfehlung E 1 • Kosten trägt nicht der Arbeitgeber
Meldepflichtige Erkrankungen nach IfSG		<ul style="list-style-type: none"> • Meldung an Gesundheitsamt bzw. Überweisung an den behandelnden Arzt (keine Pflicht!)

Eine aktuelle Übersicht der zur arbeitsmedizinischen Vorsorge befugten Ärzte finden Sie auf der Homepage der Sächsischen Landesärztekammer unter:

<http://www.slaek.de/de/01/03Empfehlungen/arbeitsmediziner.php>